
S 12 RJ 997/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 997/96 A
Datum	30.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 261/99
Datum	08.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. September 1998 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit.

Der am 14.12.1948 geborene Kläger war von 1969 bis 1973 in Deutschland als Schlosser bei verschiedenen Firmen, unter anderem in Hannover, Döln und Essen, für 26 Monate beschäftigt. In seiner Heimat wurde er zum Mechaniker ausgebildet und legte zwischen Juli 1966 und Oktober 1969, von April 1973 bis Juni 1974 sowie durchgehend von August 1979 bis März 1995 insgesamt 17 Jahre und 10 Monate an Versicherungszeiten zurück.

Den am 14.04.1995 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid/Widerspruchsbescheid vom 04.01.1996/13.05.1996 ab. Zwar sei am 30.08.1995 durch die kroatische Invalidenkommission in Zagreb einer Reihe von

Diagnosen (Halswirbelsäulensyndrom, vertebrobasiläres Syndrom links, Adipositas, Hypertriglyceridämie, latenter Diabetes mellitus, Schwerhörigkeit) festgestellt worden, aber nach Ansicht des Präfaztes der Beklagten (Dr. D. in einer sozialärztlichen Stellungnahme vom 14.12.1995) eine vollschichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wenn auch nicht im bisherigen Beruf zumutbar. Den Widerspruch wies die Beklagte wegen Verfristung als unzulässig zurück, da er bei Zustellung des Bescheides vom 11.01.1996 erst am 13.02.1996 eingegangen sei.

Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und angefordert, dass er "vollkommen arbeitsunfähig" sei. Das SG hat den Arzt für innere Medizin Dr. P. mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. In seinen Stellungnahmen vom 28.07.1998 und 28.09.1998 hat dieser ausgefordert, dass ohne zusätzliche fachärztliche Begutachtungen und Funktionsuntersuchungen in Deutschland keine verlässliche Beurteilung des Leistungsvermögens möglich sei. Der Kläger hat sich auf Berichte des Psychiatrischen Krankenhauses Ugljan vom 22.05. und 15.09.1998 sowie des Klinischen Krankenhauses Splj vom Juni und September 1998 berufen, wonach er nicht reisefähig sei, und ist zur anberaumten Untersuchung trotz ausdrücklichen Hinweises auf die Beweislage, zuletzt vom 28.09.1998, nicht erschienen.

Durch Urteil vom 30.09.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger sei nicht erwerbsunfähig und, da kein Berufsschutz bestehe, auch nicht berufsunfähig.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und wiederum unter Vorlage weiterer neuer psychiatrischer Befunde auf seinen Gesundheitszustand hingewiesen, der ihm eine Anreise zur Untersuchung verbiete. Er genieße aufgrund seiner abgeschlossenen Berufsausbildung als Mechaniker auch Berufsschutz.

Vor dem Begutachtungstermin in Deutschland am 26.10.2000 hat der Kläger mitgeteilt, dass er seiner Meinung nach oft genug untersucht worden sei. Der Senat hat daraufhin Gutachten des Arztes für Psychiatrie Dr. K. (vom 29.12.2000) und des Internisten Dr. Pe. (29.01.2001) nach Aktenlage eingeholt. Dr. Pe. stellt folgende Diagnosen: 1. Ausgeprägtes Übergewicht von 28 %, Hyperlipoproteinämie, Hyperuricämie, latenter Diabetes mellitus. 2. Leichter diffuser toxisch-nutritiver Leberparenchymschaden. 3. arterielle Hypertonie, hypertensive Herzkrankheit. 4. Neigung zu rezidivierender Bronchitis, langjähriger Nikotinabusus. 5. Unterschenkelvarikosis beidseits. 6. Geringgradige Schwerhörigkeit beidseits. 7. Zustand nach Entfernung eines gutartigen Parotistumors 06/1998. Dr. K. fordert aus, ohne Untersuchung des Klägers nicht zu beurteilen zu können, welches Krankheitsbild sich in den letzten Jahren entwickelt habe. Fasse man die in Jugoslawien mitgeteilten psychiatrischen Krankheitsbilder zusammen, so sei im Heimatland des Klägers der Hauptakzent der Gesundheitsstörungen primär auf eine depressive Erkrankung gelegt worden, später auf eine hinzugekommene psychoorganische Erkrankung, also eine organische Erkrankung des Gehirns, und schließlich und letztlich noch auf eine

endogen psychotische Erkrankung. Das Zusammentreffen von drei schweren psychiatrischen Grunderkrankungen wurde eine extreme klinische Raritat darstellen. Aus den vorliegenden Befunden lasse sich nicht ersehen, dass eine Anreise zu einer Untersuchung nicht moglich sei.

Der Klager beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund ab des Antrages vom 14.04.1995 unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 30.09.1998 sowie des Bescheides vom 04.01.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.05.1996 Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfahigkeit zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klagers gegen das Urteil des SG Landshut vom 30.09.1998 zurackzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Die auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit gerichtete Berufung ist statthaft und zulassig ([ 144 Abs.1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz â  SGG â  in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993). Sie ist zwar nicht fristgema eingelegt ([ 153 Abs.1 SGG](#) i.V.m. [ 87 Abs.1 Satz 2 SGG](#) , die Berufungsfrist betragt bei Zustellung im Ausland nach allgemeine Meinung drei Monate, vgl. BSG, SozR [ 151 SGG Nr.11](#); BSG SozR 1500 5-151 SGG Nr.4), dem Klager ist jedoch auf seinen konkludent mit der Berufung gestellten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewahren ([ 67 Abs.1 SGG](#)). Er hat es nicht zu vertreten, dass sein am 06.05.1999 aufgegebener Schriftsatz erst am 27.05.1999 und nicht schon rechtzeitig am 20.05.1999 beim LSG eingegangen ist. Fur diese ungewohnlich lange Postlaufzeit trifft ihn kein Verschulden.

In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg.

Das SG hat einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit zu Recht auch in der Sache gepruft. Der Bescheid vom 04.01.1996 ist im Stadium des Verwaltungsverfahren nicht bindend geworden ([ 77 SGG](#), [39 SGB X](#)). Der Klager hatte die in [ 84 Abs.1 SGG](#) genannte Widerspruchsfrist von einem Monat gegen den am 11.01.1996 zugestellten Bescheid vom 04.01.1996 gerade um zwei Tage versumt. Diese Frist ist jedoch in entsprechender Anwendung der Fristen fur die Klageerhebung bei Zustellungen ins Ausland auf drei Monate zu erweitern (Urteil des BSG vom 21.10.1998 â  [B 9 V 7/98 R](#), [BSGE 83, 68-73](#)). Dies wird auch die Neufassung des SGG (Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur nderung des Sozialgerichtsgesetzes â  6.SGGndG) bercksichtigen (vgl. [ 87 Abs.1 n.F.](#)" Die Frist betragt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate).

Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 04.01.1996 war im $\frac{1}{4}$ brigen falsch (vgl. BSG [SozR 3-1500 Â§ 66 Nr.7](#)). Sie enthielt nicht, wie vorgeschrieben, die Bezeichnung der durch das Verwaltungsabkommen berufenen Verbindungsstellen in Jugoslawien. Das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen (DJUSVA) enthalt insoweit eine Gleichstellungsvorschrift. Nach Art.33 Abs.1 Satz 2 des Abkommens gilt ein Rechtsbehelf, der bei einer Stelle in Jugoslawien gestellt worden ist, die fur die Annahme des Rechtsbehelfs nach den fur sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, auch als Rechtsbehelf, der beim zustandigen deutschen Versicherungsstroger gestellt ist. Die Jahresfrist ([Â§ 63, 66 SGG](#)) ware noch nicht abgelaufen.

Der Klager hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit. Eine solche Leistung kann er nach [Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung ebenso wie in der Fassung der [Â§ 43 bzw. 240 SGB VI](#) (ab 01.01.2001, da der Klager vor 1961 geboren ist) nur beanspruchen, wenn er berufs- bzw. erwerbsunfahig ist, vor Eintritt der verminderten Erwerbsfahigkeit die allgemeine Wartezeit erfullt hat und in den letzten funf Jahren vor Eintritt der Berufsunfahigkeit oder Erwerbsunfahigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten aufweist.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs sind gegeben. Der Klager hat den funf-Jahres-Zeitraum vor der Antragstellung voll mit kroatischen Beitragszeiten (anzurechnen gem Art.25 Abs.1 des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Foderativen Republik Jugoslawien $\frac{1}{4}$ ber soziale Sicherheit vom 12.10.1968) belegt und mit seinen deutschen und jugoslawischen Beitragen die allgemeine Wartezeit erfullt.

Nach [Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) (Fassung bis zum 31.12.2000) bzw. [Â§ 240 SGB VI](#) ist ein Versicherter berufsunfahig, dessen Erwerbsfahigkeit infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwache seiner korperlichen oder geistigen Krafte auf weniger als die Hlfte derjenigen eines korperlich oder geistig gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fahigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tatigkeiten, nach denen die Erwerbsfahigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tatigkeiten, die seinen Kraften und Fahigkeiten entsprechen und die ihm unter Bercksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstatigkeit zugemutet werden konnen. Ausgangspunkt fur die Beurteilung der Berufsunfahigkeit ist nach der standigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgefuhrt hat, da er das beim Versicherungsfall der Berufsunfahigkeit abgedeckte Risiko bestimmt. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nach dem sogenannten Stufenschema die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion (auch des besonders hochqualifizierten Facharbeiters), des Facharbeiters, des angelernten und des ungelerten Arbeiters.

uber das Berufsleben des Klagers in Deutschland ist zu wenig bekannt, um den

"bisherigen Beruf" dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Allein die entsprechende Behauptung des KlÄxger, wegen BeschÄxftigungen als Schlosser bei sieben verschiedenen Firmen vom 01.10.69 bis 01.01.1973 und einer Fachausbildung zum Mechaniker in Jugoslawien eine hÄxher qualifizierte berufliche Stellung innegehabt zu haben, hat den Senat nicht Äxberzeugt. Weder spricht eine Vermutung dafÄxer, dass der KlÄxger im Alter von 21 Jahren bereits eine dem geregelten deutschen Berufsbildungswesen (vgl. BBiG mit Verordnungen) entsprechende Vorbildung aus Jugoslawien mitgebracht hat, noch hÄxtte er in der kurzen Zeit seiner BeschÄxftigung in Deutschland zumal bei hÄxufigem Stellenwechsel eine qualifizierte Berufsstellung durch Erwerb gleichartiger Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen kÄxnnen (vgl. [SozR 3-2200 Ä§ 1246 Nr.15](#)). Insgesamt aber scheitert der Nachweis an nicht mehr beizubringenden AuskÄxften der frÄxheren Arbeitgeber und dem Fehlen weiterer Dokumente als den insoweit nicht aussagekrÄxftigen Versicherungskarten. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast geht dies zu Lasten des KlÄxgers.

Damit âx ohne Berufsschutz und ohne besondere EinschrÄxnkung fÄx die Angelernten des oberen Bereiches âx ist der KlÄxger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, auf dem er, wie im Folgenden noch auszufÄxhren ist, kein untermittelschichtiges ArbeitsvermÄxgen âx erst recht nicht eines unter der LohnhÄxlfte âx nachweisen kann und damit nicht berufsunfÄxhig ist.

GemÄxÄx [Ä§ 44 SGB VI](#) (in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung) liegt ErwerbsunfÄxhigkeit nur vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÄxerstande ist, eine ErwerbstÄxtigkeit in gewisser RegelmÄxÄxigkeit auszufÄxhren oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÄxÄx (bzw. ab 01.04.1999 einen Betrag von DM 630,00) Äxbersteigt. Ab 01.01.2001 ist nur derjenige erwerbsunfÄxhig, der teilweise erwerbsgemindert ist (Ä§ 43 Abs.1 Satz 2; Versicherte, die auf nicht absehbare Zeit auÄxerstande sind, unter den Äxblischen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden tÄxglich erwerbstÄxtig zu sein bzw. Ä§ 43 Abs.2; Versicherte, die auÄxerstande sind, mindestens drei Stunden tÄxglich erwerbstÄxtig zu sein).

Die ErwerbsfÄxhigkeit eines Versicherten beurteilt sich aber nicht nur nach der im Gesetz allein genannten âx gesundheitlichen âx FÄxhigkeit, Arbeiten zu verrichten. Ein Versicherter ist auch dann erwerbsunfÄxhig, wenn ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (vgl. Beschluss des GroÄxen Senats des BSG vom 10.12.1996, [BSGE 43, 75](#) = SozR 2200 Ä§ 1246 Nr.13), wenn er lediglich noch zur Teilzeitarbeit fÄxhig ist.

Bei der bestehenden Beweislage ist weder ein UnvermÄxgen zu achtstÄxndigem (sog. vollschichtigem) Erwerb nachgewiesen, noch das weitergehende UnvermÄxgen von unter sechs Stunden. Die vorhandenen Rentengutachten sowie die vom KlÄxger vorgelegten Befunde Äxber Behandlungen lassen eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Dies hat der gerichtliche SachverstÄxndige Dr. K âx; Äxberzeugend dargelegt. Er fÄxhrt in seinem Gutachten vom 29.01.2001 aus, dass er nicht in der Lage sei, dazu Stellung zu nehmen, welches Krankheitsbild sich bei

dem Klager in den letzten Jahren entwickelt hat, ob es sich um eine endogene Psychose handelt, welche Form einer endogenen Psychose anzunehmen ist und wie das Ausma der auf diese zu unterstellende endogene Psychose zurckzufhrenden seelischen Strungen ist. Ebenfalls ist ungeklrt, ob bei dem Klager hirnorganische Strungen vorliegen, die  unter Bercksichtigung des Alters  recht ungewhnlich wren. Er schlielich ist auch nicht klar, ob ein ngstlich depressives Syndrom vorliegt, wie es im Verlaufe des Jahres 1995 mitgeteilt wurde. Hier widersprechen sich die Angaben des behandelnden Arztes Dr. R  und die Feststellungen der rztekommission in Zagreb im August 1995. In diesem Gutachten wurden berhaupt keine psychischen Aufflligkeiten mitgeteilt und von einer vollschichtigen Leistungsfhigkeit ausgegangen, wohingegen die behandelnden rzte bereits vorher ausgefhrt hatten, dass keine vollschichtige Leistungsfhigkeit mehr vorliege. Unverstndlich ist das mitgeteilte Erkrankungsbild schlielich auch deswegen, weil neben dem depressiven Syndrom und dem organischen Psychosyndrom, im Laufe des Jahres 1996 mehrfach besttigt, Ende des Jahres 1996 auch eine Symptomatik mitgeteilt wurde, die an eine endogene Psychose denken lsst und offensichtlich auch entsprechend so behandelt wurde. Das Zusammentreffen von drei schweren psychiatrischen Grunderkrankungen wrde nach den berzeugenden Ausfhrungen von Dr. K  eine extreme klinische Raritt darstellen.

In der Regel muss das Gericht nach [ 103 SGG](#) den Sachverhalt von Amts wegen erforschen und zu dessen Feststellung Beweis erheben. Der Umfang der Ermittlungen des Gerichts steht aber in Beziehung zur Mitwirkungsverpflichtung des Klagers, auf die er bereits vom SG mehrfach hingewiesen worden ist. Aus den vorliegenden Befunden lsst sich nach Dr. K  nicht ersehen, dass eine Anreise zur Untersuchung in Deutschland nicht mglich ist. Damit kann nicht mit der erforderlichen an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit (BSGE 7, 106, 19, 53;) von einer Erwerbsminderung unter 8 bzw. 6 Stunden ausgegangen werden. Diesen Nachteil, dass der Sachverhalt im unklaren bleibt, trifft nach dem Grundsatz der objektive Beweislast, den Klager als denjenigen, der sich eines Rentenanspruchs berhmt (Meyer-Ladewig, SGG, 5. Auflage,  103, RdNr.19). Wie in allen Rechtszweigen gilt auch im Sozialgerichtsverfahren der Grundsatz, dass jeder die objektive Beweislast fr die Tatsachen trgt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrnden. Das hat hier zur Folge, dass die objektive Beweislast im Sozialgerichtsprozess in der Regel den Klager trifft.

Auch mit den von Dr. Pe  festgestellten Gesundheitsstrungen (bergewicht, Stoffwechselstrungen, arterielle Hypertonie, hypertensive Herzkrankheit, Unterschenkelvarikosis, Geringe Schwerhrigkeit und Zustand nach Entfernung eines gutartigen Parotis-Tumors) lsst sich ein im notwendigen Umfang gemindertes Erwerbsvermgen nicht beweisen.

Die Berufung war daher zurckzuweisen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024